



**Landesdirektion Ladinische Kindergärten
und Schulen**

An die ladinischen Oberschulen

An die Landesberufsschule
„La Profesciunela“

Bozen, 10.09.2026

Zur Kenntnis:
Mathias Stuflesser
Alexander Piccolruaz

Bearbeitet von:
Albert Videsott
Albert.videsott@provinz.bz.it

Mitteilung

Neue Bestimmungen für die verpflichtende Grundausbildung der Schülerinnen und Schüler im Bereich Arbeitssicherheit – Abkommen Staat-Regionen-Konferenz Nr. 59/CSR vom 17.04.2025 und Beschluss der Landesregierung vom 22. Mai 2026, Nr. 418

Sehr geehrte Schulführungskräfte,

mit dem Abkommen der Staat-Regionen-Konferenz Nr. 59/CSR vom 17. April 2025 und dem Beschluss der Landesregierung Nr. 418 vom 22. Mai 2026 wurden Neuerungen im Bereich der Arbeitssicherheit eingeführt, die auch für die Schulen von Bedeutung sind. Die vorliegende Mitteilung enthält Hinweise für deren Umsetzung ab dem Schuljahr 2026/2027.

Die neuen Bestimmungen wirken sich in erster Linie auf die verpflichtende Grundausbildung für Schülerinnen und Schüler aus; diese werden als Arbeitnehmer:innen im Sinne des Art. 37 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 81/2008 eingestuft.

Wesentliche Neuerungen:

1. Die derzeit geltenden Bestimmungen sehen eine Grundausbildung im Arbeitsschutz vor, die sich in einen allgemeinen und einen spezifischen Ausbildungsteil gliedert. Umfang und Dauer richten sich nach dem jeweiligen Risikograd der ausgeübten Tätigkeit:
 - Tätigkeiten mit geringem Risiko: 4 Stunden allgemeiner Ausbildungsteil und 4 Stunden spezifischer Ausbildungsteil
 - Tätigkeiten mit mittlerem Risiko: 4 Stunden allgemeiner Ausbildungsteil und 8 Stunden spezifischer Ausbildungsteil
 - Tätigkeiten mit hohem Risiko: 4 Stunden allgemeiner Ausbildungsteil und 12 Stunden spezifischer Ausbildungsteil

Gemäß Anlage 1 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 418/2026 muss die verpflichtende Grundausbildung der Schülerinnen und Schüler (allgemeine Ausbildung sowie spezifische

Ausbildung) **umgehend (sofort) nach Beginn der Tätigkeit bzw. vor Aufnahme der spezifischen** Tätigkeiten abgeschlossen werden.

Wichtig: Diese Kurse können an den ladinischen Schulen wie bereits in der Vergangenheit in Form von E-Learning auf www.copernicus.bz.it durchgeführt werden.

Herr Stefan Kotschieder (stefan.kotschieder@provinz.bz.it), Mitarbeiter der deutschen Bildungsdirektion, betreut weiterhin die einzelnen ladinischen Schuldirektionen bei der Nutzung der Plattform und informiert sie über die Änderungen, die sich ergeben haben. Bei dieser Gelegenheit möchte ich ihm sowie der Deutschen Bildungsdirektion meinen Dank für die wertvolle Unterstützung und die konstruktive Zusammenarbeit in diesem Bereich aussprechen.

2. Die **Projektbeschreibung** gemäß Anlage 1 zum Beschluss der Landesregierung vom 22. Mai 2026, Nr. 418 ist nun fester Bestandteil der Onlinekurse. Darin sind die Ausbildungsziele, die Inhalte, die Dauer sowie die Testverfahren festgelegt. Die einzelnen Schüler:innen müssen zu Beginn des Kurses bestätigen, dass sie darüber und über weitere Rahmenbedingungen der Ausbildung informiert worden sind.
3. Um den Schülerinnen und Schülern Einblicke in unterschiedliche Berufsfelder und betriebliche Realitäten zu ermöglichen, wurde das **Angebot zur spezifischen Ausbildung** entsprechend den ATECO-Klassen vom zuständigen Personal der deutschen Bildungsdirektion überarbeitet; die einzelnen Schuldirektionen entscheiden autonom, ob sie diese neuen Kursangebote nutzen oder die bisherige Struktur der Kurse beibehalten.
In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass Schülerinnen und Schüler der Oberschulen staatlicher Art bei der Durchführung von Praktika im Rahmen der Bildungswege Schule-Arbeitswelt (FSL, ehemals PCTO) keine Tätigkeiten ausführen dürfen, die ein hohes Risiko aufweisen.

Nähere Informationen zu rechtlichen Aspekten der Neuerungen und der technischen Umsetzung auf der Lernplattform www.copernicus.bz.it entnehmen Sie der Mitteilung der Deutschen Bildungsdirektion vom 02.09.2026, die Sie im Anhang finden.

Ich ersuche Sie, diese Mitteilung an die Lehrpersonen weiterzuleiten, die an Ihrer Schuldirektion für den Bereich Arbeitssicherheit der Schülerinnen und Schüler zuständig sind.

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Videsott
Schulamtsleiter

Anlagen

Abkommen der Staat- Regionen-Konferenz Nr. 59/CSR vom 17. April 2025
Beschluss der Landesregierung vom 22. Mai 2026, Nr. 418
Mitteilung der Deutschen Bildungsdirektion vom 02.09.2026